Bundesrat

Drucksache 801/2/91

11.03.92

Antrag
des Landes Niedersachsen

zur

Bedarfsgegenständeverordnung

Punkt 33 der 640. Sitzung des Bundesrates am 13. März 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

In § 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Dasselbe gilt für Farben, Lacke, Holzschutzmittel, Klebstoffe, Dichtungsmassen und Montageschäume, die für den häuslichen Bedarf bestimmt und nicht Erzeugnisse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sind."

Ausgeliefert am 12. MRZ. 1992

Begründung:

Im Sinne eines vorsorgenden gesundheitsbezogenen Verbraucherschutzes sollten zusätzlich zu den Imprägniersprays auch Zubereitungen des Hobby- und Heimwerkerbereichs den Bedarfsgegenständen gleichgestellt werden. Bei Produkten aus diesen Bereichen wird häufiger über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch unsachgemäße Anwendung bzw. die stoffliche Zusammensetzung berichtet.

Im Hobby- und Heimwerkermarkt werden vielfach Produkte angeboten, die für den gewerblichen Bereich entwickelt wurden. Die Bestimmungen des Chemikalienrechts sind unter dem Aspekt des Arbeitsschutzes von beruflich qualifizierten Anwendern konzipiert. Bei der Beurteilung der von diesen Produkten ausgehenden Ge-

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

fahren kann beim Heimwerker eine den gewerblichen Anwendern entsprechende Ausbildung und Stoffkunde nicht vorausgesetzt werden. Auf Produkte des Hobby- und Heimwerkerbereichs sollten hinsichtlich der von der stofflichen Zusammensetzung ausgehenden möglichen gesundheitlichen Einwirkungen die Regelungsmöglichkeiten des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zum Tragen kommen können.

Eine Gleichstellung dieser Produkte mit den Bedarfsgegenständen hat zur Folge, daß nach § 30 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes das Herstellen und Inverkehrbringen solcher Produkte verboten ist, die bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit der Verbraucher zu schädigen. Die bisherige Rechtslage stellt nur auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch ab. Das Schutzniveau des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bei diesen Produkten des Hobby- und Heimwerkerbereichs nicht erreicht.

Einzelne Farben sind aufgrund ihrer Zweckbestimmung bereits nach geltendem Recht Bedarfsgegenstände im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes. Hierbei handelt es sich um Farben, die beim Herstellen oder Behandeln mit den Lebensmitteln in Berührung kommen oder auf diese einwirken können (z. B. Eiermalfarben) oder die Verwendung als Spielwaren finden (z. B. Fingermalfarben). Andere Farben (z. B. Wandfarben) unterliegen derzeit nicht dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz.

Eine Gleichstellung der genannten Produkte würde die im Sondergutachten des Sachverständigenrats für Umweltfragen angestrebte Minimierung der Gefahren durch Luftverunreinigungen in Innenräumen unterstützen, da hierdurch bestimmte weitergehende Warnhinweise gefordert werden und Produkte, die toxikologisch nicht unbedenkliche Lösungsmittel enthalten, vom Hobby- und Heimwerkermarkt ausgeschlossen werden können.

(für das Plenum)

Eine Entschließung des Bundesrates, die lediglich eine Prüfung der Gleichstellung dieser Produkte mit den Bedarfsgegenständen fordert, liefert keinen Beitrag, die Verbraucher schnell und möglichst weitgehend vor vermeidbaren Gefahren zu schützen.